

Stand 1. November 2016

1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag wird abgeschlossen, in dem die ES Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstags, Sonntags und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilen Ihnen die ES mit. Kann Ihr derzeitiger Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung, beendet werden, haben sowohl die ES als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Erdgaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die ES vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die ES können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die ES stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ES keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die ES wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die ES den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit 2-wöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der ES.

(3) Verändert sich der durch Gesetz vorgegebene Anteil von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge, so kann der Vertrag beidseitig frühestens mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung oder spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für eine wirksame Kündigung ist der fristgemäße Zugang der Kündigung bei der ES maßgeblich.

(4) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres örtlichen Netzbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung durchführt, kann dies mit einer Veränderung der Entgelte für diese Leistungen verbunden sein. In diesem Fall ist die ES berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung anzupassen.

(5) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 f EnWG und werden der ES dafür vom Netzbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die

ES berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt erhalten.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Wie und in welchem Umfang liefert die ES? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die ES schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die ES ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das von der ES gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(4) Die ES wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ES jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die ES an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ES nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die ES von der

Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ES nach Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

(6) Hinweis der ES zur Haftung bei Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die ES wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der ES bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ES aufgeklärt werden können.

(7) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 1.500.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die ES in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie erfolgt die Abrechnung?). Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen ( $m^3$ ) wird vom zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der ES mitgeteilt.

(2) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert  $H_{S,n}$  oder die Zustandszahl) erhält die ES vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

(3) Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der ES? Was müssen Sie beachten, wenn bei

Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der ES Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.

(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der ES mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ES, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die ES ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.

(2) Die ES kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ES an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ES kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die ES Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der ES ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprü-

fung nicht bei der ES stellen, müssen Sie die ES mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ES getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ES den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Wie setzen sich die Gaspreise zusammen?

Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

10.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die ES beliefert Sie zu den im Vertragsformular genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, die SLP-Bilanzierungsumlage, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nicht-elektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), die Erdgassteuer, und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die Konzessionsabgaben.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der ES erhalten Sie unter [www.energiesachsenheim.de](http://www.energiesachsenheim.de).

10.2 Änderungen von Steuern und Abgaben

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit, also auch während der Geltungsdauer der Netto-Preisgarantie, gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze.

(2) Die ES ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ände-

rung nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. im Zusammenhang mit den CO<sub>2</sub>-Emissionen) wirksam werden, gilt Punkt 10.2 Absatz 2 auch während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

10.3 Preise zum Ablauf der Netto-Preisgarantie  
Zum Ablauf der Netto-Preisgarantie werden die Preise Ihres Produkts angepasst. Es kommen dann die Preise zur Anwendung, wie sie sich ausgehend von Ihrem ursprünglichen Preisstand bei Vertragsschluss fortentwickelt haben. Diese Preisentwicklung richtet sich nach den Regelungen zur Preisänderung gemäß den Punkten 10.2 und 10.4 der Allgemeinen Bestimmungen. Die ES wird mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Netto-Preisgarantie eine briefliche Mitteilung mit den zum Ablauf der Netto-Preisgarantie geltenden Preisen an den Kunden versenden. Eine Mitteilung erfolgt jedoch nur, sofern die Preise Ihres Produkts von dem Preis, der vor Ablauf der Netto-Preisgarantie gegolten hat, abweichen. Im Falle einer Änderung der Preise kann der Vertrag nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.

10.4 Preisänderungen nach Ablauf der Netto-Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch die ES erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die ES ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die ES verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die ES hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die ES verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 10.4 Absatz 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die ES wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(3) Punkt 10.2 über Änderungen von Steuern und Abgaben bleibt unberührt.

(4) Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt

werden.

#### 10.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die ES die Preise, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die ES soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

#### 10.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

#### 11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die ES für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Punkt 11 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Gasverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die ES kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Gasverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 - 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter [www.energie-sachsenheim.de](http://www.energie-sachsenheim.de). Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit der Netto-Preisgarantie in Rechnung gestellt.

(3) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(4) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ES angegebenen Terminen fällig,

frühestens je doch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(5) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann auf schieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die ES Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die ES für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ES entnehmen. Auf Verlangen weist die ES Ihnen die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der ES können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### 12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die ES kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die ES Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die ES wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die ES beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ES Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ES Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

#### 13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die ES ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ES berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die ES kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktagen im Voraus mitgeteilt.

(4) Die ES hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung er setzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ES entnehmen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die ES ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die ES zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ES.

15. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

16. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der ES als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

17. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die ES ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die ES unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der ES gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die ES wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die ES wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die ES die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die ES soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

#### Wer ist Ihr Vertragspartner?

Energie Sachsenheim GmbH & Co. KG, Siemensstraße 14, 74343 Sachsenheim, Registergericht Stuttgart HRA 729021, USt-IdNr. DE 252 594 483

Geschäftsführer: Rudolf-Irmar Zahorka

Wie können Sie den Kundenservice der ES erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie und über den Anschluss an das Versorgungsnetz können Sie sich an unseren Kundenservice wenden:

EnBW Operations GmbH  
Adolf-Pirring-Straße 7  
88400 Biberach an der Riß

Servicenummer:  
Telefon: 07147 9607-56651

E-Mail: [info@energie-sachsenheim.de](mailto:info@energie-sachsenheim.de)  
Internet: [www.energie-sachsenheim.de](http://www.energie-sachsenheim.de)

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr  
030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min)  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: [verbraucherserviceenergie@bnetza.de](mailto:verbraucherserviceenergie@bnetza.de)

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des

Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0

Fax: 030 27 57 240-69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)